

# Richtlinie zur Förderung von Radabstellanlagen an Mehrfamilienhäusern

## 1 Förderziel und Zwecksetzung

Die Stadt Essen möchte die Anteile des Radverkehrs weiter steigern. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Ein Großteil dieser Wege beginnt oder endet an der eigenen Wohnung. Einfach zugängliche Stellplätze, die ein sicheres und geschütztes Abstellen von Fahrrädern erlauben, machen die Nutzung des Fahrrades noch attraktiver. Seit 2020 fordert die Stellplatzsatzung der Stadt Essen für Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen die Einrichtung von leicht zugänglichen Fahrradabstellanlagen. Durch die Auslobung einer Förderung für die Installation von hochwertigen Abstellanlagen für Fahrräder wird auch ein Anreiz für Eigentümer(-gemeinschaften) von bestehenden Mehrfamilienhäusern in Essen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu vermeiden. Die Förderung erfolgt im Hinblick auf die Ziele der Stadt Essen zur Mobilitätswende, zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderfähigkeit

Gefördert wird die Anschaffung neuer Fahrradabstellanlagen an Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten entsprechend der qualitativen Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Essen vom 30. Juni 2020, abrufbar unter [https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/15/SR6\\_24neu.pdf](https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/15/SR6_24neu.pdf).

Die Fahrradabstellplätze müssen entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Essen folgende Anforderungen erfüllen:

- von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- einzeln leicht zugänglich sein,
- eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und
- eine Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Lastenrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Die Fahrradabstellplätze müssen auf dem zum Mehrfamilienhaus gehörigen Grundstück hergestellt und baulich fest installiert werden.

Die Installation ist nur dann förderfähig, wenn sie durch eine Fachfirma erfolgt. Vorbereitende Arbeiten wie z. B. Pflasterung o. ä. sind nicht förderfähig.

Die gleichzeitige Errichtung eines Witterungsschutzes im Zusammenhang mit den Radabstellanlagen wird mit einem höheren max. Förderbetrag zusätzlich gefördert. Die Errichtung der Fahrradabstellanlage in bereits vorhandenen witterungsgeschützten Bereichen berechtigt nicht zur Inanspruchnahme des höheren maximalen Förderbetrages.

Förderfähig sind alle Modelle, die die Qualitätsprüfung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club (ADFC) bestanden haben. Eine Liste mit den entsprechenden Modellen ist hier zu finden: <https://www.adfc.de/artikel/adfc-empfohlene-abstellanlagen-gepruefte-modelle/>.

Ebenfalls förderfähig sind einfache Anlehnbügel. Diese müssen eine Länge von min. 80 cm sowie eine Höhe von min. 60 cm haben. Die Abstände zwischen den Bügeln müssen 100 cm betragen, in begründeten Ausnahmefällen darf der Abstand auf minimal 80 cm gesenkt werden.

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Fahrradabstellanlagen oder der Teile, die zu einer erheblichen Verbesserung bereits vorhandener Anlagen führen, wenn damit die Anforderungen gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Essen erreicht werden.

## 2.2 Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- Abstellanlagen, die gewerblich genutzt oder an nicht im Haus wohnende Personen vermietet werden sollen,
- Abstellanlagen, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft oder beauftragt wurden,
- Aufwändige elektronische Schließsysteme mit Zugangskarten o. ä.,
- handwerkliche Eigenleistungen des Antragsstellers,
- mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.,
- Baustoffe und Geräte für die Installation. Sofern die Installation der Abstellanlage nicht durch eine Firma erfolgt, sind ausdrücklich nur die Kosten für den Erwerb der Abstellanlage förderfähig.
- Anlagen oder Detailverbesserungen, die über die o.g. Anforderungen gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Essen hinausgehen (z. B. die Errichtung eines Witterungsschutzes bei bereits vorhandenen Radabstellanlagen).
- Fahrradabstellplätze an Häusern, für die die Bauantragstellung nach Inkrafttreten der Stellplatzsatzung am 10.07.2020 erfolgte und welche daher bereits Fahrradabstellplätze vorsehen müssen.

Bei der Installation der Fahrradabstellanlagen insbesondere hinsichtlich der Mindestabstände und Anordnung der Stellplätze sind die Hinweise der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) zu beachten. Diese stehen unter <https://www.agfs-nrw.de/fachthemen/parken-und-abstellen/hinweise-zum-abstellen-von-fahrraedern> zum Download bereit.

Je Mehrfamilienhaus kann innerhalb des 5-jährigen Zweckbindungszeitraumes nur eine Fahrradabstellanlage gefördert werden. Eigentümer(-gemeinschaften) welche mehr als ein Mehrfamilienhaus besitzen dürfen pro Jahr nur für maximal drei Mehrfamilienhäuser einen Antrag stellen.

## 3 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Der Fördersatz beträgt für Radabstellanlagen 50 % des Anschaffungs- und Installationspreises (inkl. MwSt.), max. jedoch 1.000 €. Wenn die Radabstellanlagen inkl. Witterungsschutz (z. B. in Form von Boxen oder einem Dach) errichtet werden, erhöht sich der Höchstbetrag auf 2.500 €.

Die Mindesthöhe der Förderung (Bagatellgrenze) beträgt 200 €.

Es ist auf eine wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu achten. Angebote, die offensichtlich von üblichen Marktpreisen abweichen, können zu einer Ablehnung des Förderantrags führen.

## 4 Antrag

### 4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Eigentümer oder Eigentümergemeinschaften, die ein Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohneinheiten in Essen besitzen sowie von diesen bevollmächtigte natürliche und juristische Personen. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung in einer Summe an eine von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmende Person ausbezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

### 4.2 Antragsinhalt

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zur antragsstellenden Person (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Bankverbindung)
- Eigenerklärung des Antragstellers, dass einer der folgenden Punkte zutrifft:
  - Der Antragsteller ist alleiniger Eigentümer des Mehrfamilienhauses.
  - oder
  - Dem Antragsteller liegt eine Zustimmung von den Miteigentümern vor.
  - oder
  - Der Antragsteller ist nicht selbst Eigentümer und ihm liegt eine entsprechende Vollmacht des/der Eigentümer vor (z. B. als Hausverwaltung).
- Angaben zum Mehrfamilienhaus (Adresse, Eigentümer, Anzahl Wohneinheiten, Bruttogrundfläche, Baujahr)
- Kurzdarstellung (max. 1 Seite) der aktuellen Abstellituation für Fahrräder (z. B. über Fotos, Lagepläne, Skizzen, Baubeschreibungen, Grundrisse).
- Angaben zur geplanten Abstellanlage in Form von Skizzen, technischen Beschreibungen o.ä. (insb. Witterungsschutz, Zugänglichkeit, Einsehbarkeit). Die erhebliche Verbesserung durch die neue Anlage muss erkennbar nachvollziehbar sein.
- Verbindliches Angebot über den Kauf und ggf. die Installation der Abstellanlage.
- Eigenerklärung, dass keine Doppelförderung vorliegt bzw. vorliegen wird (d. h. keine weitere Förderung z. B. von Landes- oder Bundeseite in Anspruch genommen wird).

Nachweise über alle gemachten Angaben im Antrag sind auf Verlangen vorzulegen.

## 5 Verfahren

Antragsberechtigte (siehe Ziffer 4) können frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 01.07.2022 einen Antrag auf Förderung von Fahrradabstellanlagen stellen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stadt Essen. Fahrradabstellanlagen sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf des Fördergegenstands darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Förderzusage sind alle erforderlichen Kauf- und Installationsnachweise einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig. Auf begründeten Antrag kann eine Fristverlängerung gewährt werden, eine Erinnerung durch die Stadt Essen hierzu erfolgt nicht.

Die Anträge können online ab Inkrafttreten dieser Richtlinie am 01.07.2022 ausschließlich im Serviceportal der Stadt Essen gestellt werden. Hierfür ist eine Anmeldung beim Servicekonto.NRW erforderlich.

Rückfragen können an Stadt Essen, Amt für Straßen und Verkehr, Lindenallee 10, 45127 Essen bzw. an die E-Mail-Adresse [NeueMobilitaet@amt66.essen.de](mailto:NeueMobilitaet@amt66.essen.de) gestellt werden.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Essen der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Eingangsstempel. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Bei unvollständigen Anträgen erhalten die Antragstellenden eine Frist von 14 Tagen zur Vervollständigung des Antrags. Bis zur Vervollständigung erfolgt keine Berücksichtigung in der Bearbeitungsreihenfolge, so dass unvollständige Anträge nach hinten rücken.

Bei positiver Prüfung des vollständigen Antrags erfolgt die Förderzusage per Bewilligungsbescheid. Sofern keine positive Antragsprüfung erfolgt, wird eine begründete Ablehnung erfolgen.

Nach Bekanntgabe der Förderzusage durch die Stadt Essen sind binnen 3 Monaten folgende erforderliche Kauf- und Installationsnachweise durch die antragstellende Person einzureichen:

- Vorlage eines mit den Angaben im Angebot korrespondierenden Kaufbeleges.
- Eine fotografische Dokumentation der neuen Fahrradabstellanlage dient als Installationsnachweis. Sofern die Installation durch eine Firma erfolgt ist, ist zusätzlich die Rechnung beizulegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stadt Essen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **6 Zweckbindung der Förderung**

Die dem antragstellenden Eigentümer/ der antragstellenden Eigentümergemeinschaft bewilligte Fördersumme ist ausschließlich für Kauf und Installation der Fahrradabstellanlage zu verwenden und folglich zweckgebunden. Die hierdurch angeschaffte und installierte Fahrradabstellanlage unterliegt einer Zweckbindungsfrist von 5 Jahren, d. h. der Fördergegenstand muss durch den antragsstellenden Eigentümer/ die antragstellende Eigentümergemeinschaft über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Installation des Fördergegenstandes nutzbar vorgehalten werden und darf in diesem Zeitraum weder verkauft werden noch darf eine dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes eintreten.

Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse des Mehrfamilienhauses (oder Teilen davon) verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 5-jährigen Zweckbindung auf die neuen Eigentümer zu übertragen. Die restliche Vorhaltepflcht der Abstellanlage geht auf die neuen Eigentümer über.

Im Falle einer zweckfremden Verwendung des Fördergegenstandes ist die gewährte Fördersumme als Ganzes oder anteilig zurückzuzahlen (siehe Ziffer 7.).

## **7 Rückforderung**

Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes z.B. durch Zweckentfremdung oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 5-jährigen Zweckbindungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Zweckbindungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Essen unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller für Einhaltung der bau- und planungsrechtlichen Zulässigkeit der Fahrradabstellanlage selbst verantwortlich ist.

Zudem behält sich die Stadt Essen stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer der Stadt Essen nach vorheriger Anmeldung Zugang zu den geförderten Fahrradabstellanlagen zwecks Prüfung gewähren müssen. Werden bei der Vor-Ort-Prüfung Abweichungen vom Förderantrag festgestellt, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Der zu erstattende/zurückzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragstellende Person die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stadt Essen festgesetzten Frist leistet.

## **8 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Es gelten die ANBest-P der Stadt Essen.

Die Stadt Essen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Essen veröffentlicht.

## **9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Ihre Gültigkeit endet mit vollständiger Ausschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens jedoch zum 30.11.2023 vorbehaltlich weiterer Verlängerungen.

## **10 Bewilligungsstelle**

Stadt Essen – Der Oberbürgermeister  
Amt für Straßen und Verkehr  
Lindenallee 10  
45127 Essen